

# **Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG)

20. Mai 2026

## **Verbraucherrelevanz**

Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind bereits heute in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen – insbesondere durch steigende Energiekosten, zunehmende Hitzebelastung in Wohngebäuden, Extremwetterereignisse sowie steigende Anforderungen an energetische Sanierungen und Anpassungsmaßnahmen.

Die Verbraucherzentrale Bayern unterstützt Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Bayern seit vielen Jahren im Rahmen der unabhängigen Energieberatung bei Fragen zu Energieeffizienz, energetischer Sanierung, Hitzeschutz, erneuerbaren Energien und klimafreundlicher Wärmeversorgung. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale leistet damit einen wichtigen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung, zur Senkung von Energiekosten sowie zur Stärkung der Eigenvorsorge der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Für das Gelingen von Klimaschutz und Klimaanpassung braucht es aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern verlässliche politische Rahmenbedingungen, transparente Informationen sowie unabhängige Beratungsangebote. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Verbraucherzentrale Bayern grundsätzlich den Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung und dessen Ziel, die gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen und die Klimaanpassung im Freistaat systematisch zu stärken.

# Zusammenfassung

Die Verbraucherzentrale Bayern bewertet die vorgesehenen Regelungen zur Klimaanpassung grundsätzlich positiv. Gleichzeitig bestehen aus Verbrauchersicht erhebliche Risiken, wenn Klimaschutzziele abgeschwächt, Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit nicht ausreichend berücksichtigt oder soziale Auswirkungen der Transformation nicht hinreichend adressiert werden.

Die Verbraucherzentrale Bayern empfiehlt daher insbesondere:

- die Verbraucherperspektive ausdrücklich in Klimaanpassungskonzepte einzubeziehen,
- eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit vorzusehen,
- Energieberatung und Verbraucherinformation als Bestandteil der Klimaanpassung gesetzlich zu verankern,
- sozialverträgliche und verbraucherfreundliche Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion zu stärken,
- Transparenz und Datenschutz bei der Nutzung von Kehrbuchdaten sicherzustellen.

Soweit zu einzelnen Regelungsbereichen keine ausdrücklichen Positionierungen der Verbraucherzentralen vorliegen, wurde dies berücksichtigt und auf weitergehende Bewertungen verzichtet.

# 1 Bewertung des Gesetzesvorhabens

## 1.1 Grundsätzliche Zielsetzung

Die Synchronisierung der bayerischen Klimaschutzziele mit den bundesrechtlichen Zielvorgaben wird im Gesetzentwurf mit einer besseren Koordinierung zwischen Bund und Ländern begründet. Die Verbraucherzentrale Bayern erkennt an, dass eine abgestimmte und koordinierte Zielerreichung im föderalen System grundsätzlich sinnvoll sein kann. Gleichzeitig ist aus Sicht des Verbraucherschutzes entscheidend, dass die Anpassung der Zielsystematik nicht zu einer faktischen Abschwächung der Klimaschutzanstrengungen führt.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) müssen Klima- und Verbraucherschutz gemeinsam gedacht werden. Dem schließt sich die Verbraucherzentrale Bayern an. Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen verlässliche politische Rahmenbedingungen, bezahlbare Transformationspfade sowie Unterstützung bei Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

## 1.2 Klimaanpassung als Bestandteil des Verbraucherschutzes

Die ausdrückliche Aufnahme und Konkretisierung von Klimaanpassungskonzepten im Bayerischen Klimaschutzgesetz ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern grundsätzlich zu begrüßen.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind unmittelbar von den Folgen des Klimawandels betroffen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher bereits heute durch individuelle Beratung bei Maßnahmen zur Klimaanpassung im eigenen Gebäude. Dazu zählen insbesondere Beratungen zu: Energieeffizienz, energetischer Sanierung, Hitzeschutz, erneuerbaren Energien und klimafreundlicher Wärmeversorgung.

### **Die Verbraucherzentrale Bayern empfiehlt**

Die unabhängige Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher muss als wichtiger Bestandteil der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ausdrücklich anerkannt werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher bereits heute unabhängig und anbieterneutral. Die Verbraucherzentrale Bayern regt an, die Rolle unabhängiger Beratungsstrukturen in der Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte stärker zu berücksichtigen.

## 2 Positive Aspekte des Gesetzentwurfs

### 2.1 Stärkung der Klimaanpassung

Positiv zu bewerten ist, dass künftig flächendeckend Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der kreisfreien Gemeinden und Landkreise erstellt werden sollen. Aus Verbrauchersicht ist insbesondere hervorzuheben, dass der Maßnahmenkatalog nach Art. 5 Abs. 4 Nr. 4 BayKlimaG ausdrücklich Maßnahmen zur Vorsorge bei extremen Hitzelagen, extremer Dürre und Starkregen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger enthalten soll.

Die Berücksichtigung der Eigenvorsorge ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern sachgerecht und notwendig. Die Verbraucherzentrale berät bereits heute im Rahmen ihrer Energieberatung umfassend zur Klimaanpassung am und im Gebäude (z. B. sommerlicher Wärmeschutz, Entsiegelung, Schutz vor Starkregen). Diese bestehenden Strukturen sollten in Art. 5 BayKlimaG explizit als Instrument zur Unterstützung der Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger genannt werden, um Synergien zwischen Klimaschutz (Effizienz) und Klimaanpassung (Resilienz) zu nutzen.

#### **Die Verbraucherzentrale Bayern empfiehlt**

In Art. 5 Abs. 4 BayKlimaG ist ausdrücklich aufzunehmen, dass Klimaanpassungskonzepte auch Maßnahmen zur Verbraucherinformation, Verbraucherberatung und Stärkung der Eigenvorsorge enthalten sollen.

Hierzu zählen insbesondere: Informationen zum Hitzeschutz im Gebäude, Beratung zu energieeffizienter Sanierung, Unterstützung beim Einsatz erneuerbarer Energien, Hinweise zu Fördermöglichkeiten und Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs.

### 2.2 Verwaltungsvereinfachung bei Kkehrbuchdaten

Als Verbraucherzentrale Bayern begrüßen wir die geplante zentrale und digitale Übermittlung von Kkehrbuchdaten, da diese grundsätzlich zu einer effizienteren Gefahrenabwehr beitragen kann. Insbesondere im Bereich Hochwasserschutz und bei Risiken für Heizölverbraucheranlagen besteht ein legitimes öffentliches Interesse an einer schnellen Datenverfügbarkeit.

## 3 Kritikpunkte und Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher

### 3.1 Risiko einer Abschwächung der Klimaschutzziele

Kritisch sieht die Verbraucherzentrale Bayern die vorgesehene Aufgabe des bisherigen bayerischen Zieljahres 2040. Auch wenn der Gesetzentwurf betont, dass damit „kein Abstrich am Klimaschutzwillen Bayerns“ verbunden sei, besteht aus Verbrauchersicht die Gefahr, dass wichtige Investitions- und Planungssignale abgeschwächt werden und damit eine Verzögerung wichtiger Unterstützungsleistungen einhergeht.

Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen langfristige Planungssicherheit, insbesondere bei: Gebäudesanierungen, Heizungsmodernisierung, Photovoltaik, Wärmepumpen und weiteren Investitionen in Energieeffizienz.

### 3.2 Fehlende verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Besonders kritisch bewertet die Verbraucherzentrale Bayern, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Klimaanpassungskonzepten verzichtet. Gerade Maßnahmen der Klimaanpassung betreffen Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar im Alltag und im Wohnumfeld.

#### Die Verbraucherzentrale Bayern empfiehlt

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist dringend erforderlich. Nur so können Akzeptanz, Wirksamkeit und die soziale Ausgewogenheit der klimabezogenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Eine verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten ist deshalb gesetzlich vorzusehen. Dadurch könnten Verbraucherinteressen frühzeitig berücksichtigt, lokale Erfahrungen eingebunden sowie die Transparenz verbessert werden.

### 3.3 Fehlende ausdrückliche Berücksichtigung sozialer Auswirkungen

Der Gesetzentwurf enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zur sozialen Ausgewogenheit von Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen. Dies ist aus Sicht des Verbraucherschutzes problematisch. Haushalte mit geringem Einkommen sind von steigenden Energiepreisen, Sanierungskosten und Klimafolgen häufig besonders stark betroffen.

#### Die Verbraucherzentrale Bayern empfiehlt

Vulnerable Verbrauchergruppen müssen gezielt unterstützt werden. Darüber hinaus braucht es einen sozial gerechten Ausgleich klimabedingter Belastungen.

Bei allen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist deshalb die soziale Tragfähigkeit ausdrücklich zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere: Förderprogramme, energetische Sanierungen, Anforderungen an Heizsysteme und Kostenbelastungen für private Haushalte.

### 3.4 Datenschutz und Transparenz bei Kehrbuchdaten

Die Verbraucherzentrale Bayern erkennt das öffentliche Interesse an einer effizienten Gefahrenabwehr an. Gleichzeitig ist unbedingt sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung streng zweckgebunden erfolgt, Verbraucherinnen und Verbraucher transparent informiert werden und keine über das erforderliche Maß hinausgehende Datennutzung erfolgt.

#### Impressum

**Herausgegeben von:**

Verbraucherzentrale Bayern e.V.  
Mozartstraße 9, 80336 München

T +49 089 55 27 94-172

[goldbrunner@verbraucherzentrale.bayern](mailto:goldbrunner@verbraucherzentrale.bayern)  
[verbraucherzentrale.bayern](http://verbraucherzentrale.bayern)

**Für den Inhalt verantwortlich:**

Sigrid Goldbrunner, Referatsleiterin Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit

**Stand:**

Mai, 2026

Die Verbraucherzentrale Bayern e.V. ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags (R001963) und im Lobbyregister des Bayerischen Landtags (DEBYLT0187) eingetragen.